

BGE 33 I 484

Bundesgericht (BGE), 1907-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_484

FR: ATF 33 I 484

IT: DTF 33 I 484

Volltext

85. Arteil vom 25. Juni 1907 in Sachen Weil. Arrestierung einer in Betreuung gesetzten Forderung durch den Schuldner; Recht der Arrestgläubiger, die Einstellung der Betreuung zu bewirken? I. Der Rekursgegner Berthold Haymann hat für eine Forderung von 2817 Fr. 10 Ets. beim Betreibungsamt Zürich IV Betreuung gegen den Rekurrenten Max Weil angehoben und einen Schuldbrief des Betriebenen auf C. Roß pfänden lassen. Andererseits hat der Rekurrent gegen den Rekursgegner für eine Forderung von 3741 Fr. 10 Cts. einen Arrest erwirkt auf jene gegen ihn gerichtete Forderung von 2817 Fr. 10 Cts. und diesen Arrest durch eine derzeit hängige Anerkennungsklage nach Art. 27. SchKG prosequiert. Infolge Beschwerde des Rekursgegners ordnete die untere Aufsichtsbehörde die anfänglich vom Amte verweigerte Versteigerung des gepfändeten Schuldbriefes an. Hiergegen ergriff der Rekurrent unter Berufung auf seine Stellung als Arrestgläubiger die Weiterziehung an die kantonale Aufsichtsbehörde, die seinen Rekurs durch Entscheid vom 22. Mai 1907 als unbegründet abwies. II. Mit seinem nunmehrigen Rekurse beantragt Weil vor Bundesgericht: die Verfügung des Betreibungsamtes Zürich IV zu bestätigen, in der Meinung, daß die Versteigerung des Pfändungsobjektes vor Erledigung des Arrestforderungsprozesses unzulässig sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: In Frage steht, ob der betreibende Gläubiger, der seine Betreuung durch Verwertung des gepfändeten Gegenstandes weiterführen will, daran von demjenigen gehindert werden kann, der einen Arrest auf die in Betreuung gesetzte Forderung erwirkt hat. Ein solches Recht des Arrestgläubigers, die Betreuung — für kürzere oder längere Zeit — einstellen zu lassen, ist zu verneinen. Ausdrücklich wird es ihm vom Gesetze nirgends zugestanden, und ebenso kann man nicht sagen, daß es aus der Natur und dem Inhalt des Arrestbeschlages sich ergebe. Durch diesen wird dem Arrestschuldner freilich die Möglichkeit der freien Verfügung über den Arrestgegenstand in gewissem Umfange entzogen. Das geschieht aber nicht auch in der Hinsicht, daß dem Arrestschuldner verwehrt würde, die verarrestierte Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Ein rechtliches Interesse des Arrestgläubigers gegenüber einer solchen Betreuung ist erst dann gegeben, wenn es sich um die Auszahlung des Erlöses handelt. Wenn der Rekurrent geltend macht, daß bei der Verwertung von Pfändungsobjekten für den betriebenen Schuldner wegen Mindererlöses immer eine Schädigung eintrete, so hat das mit seiner Rechtsstellung als Arrestgläubiger nichts zu tun. Daß er als betriebener Schuldner die Betreuung des Rekursgegners hemmen könne, behauptet er mit Grund selbst nicht. Die von ihm

■486 C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. angerufenen Präjudizien endlich (Archiv 4 Nr. 63 und 77) betreffen ganz andere Tatbestände (Verwertung einer Arrestbetreuung ohne vorherige Pfändung und Verwertung während hängiger Aberkennungsklage). Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Lausanne. —

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.